

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“

In Voerde Möllen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Im Stadtteil Möllen in Voerde soll auf einer ackerbaulich genutzten Fläche ein Lebensmittelmarkt gebaut werden. Das knapp 0,57 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Kreuzung Dinslakener Straße/Rahmstraße. Im Norden und Osten der Fläche grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Siedlungsflächen mit freistehenden Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, teilweise gemischt mit gewerblichen Nutzungen (Abbildung 1 und 2).

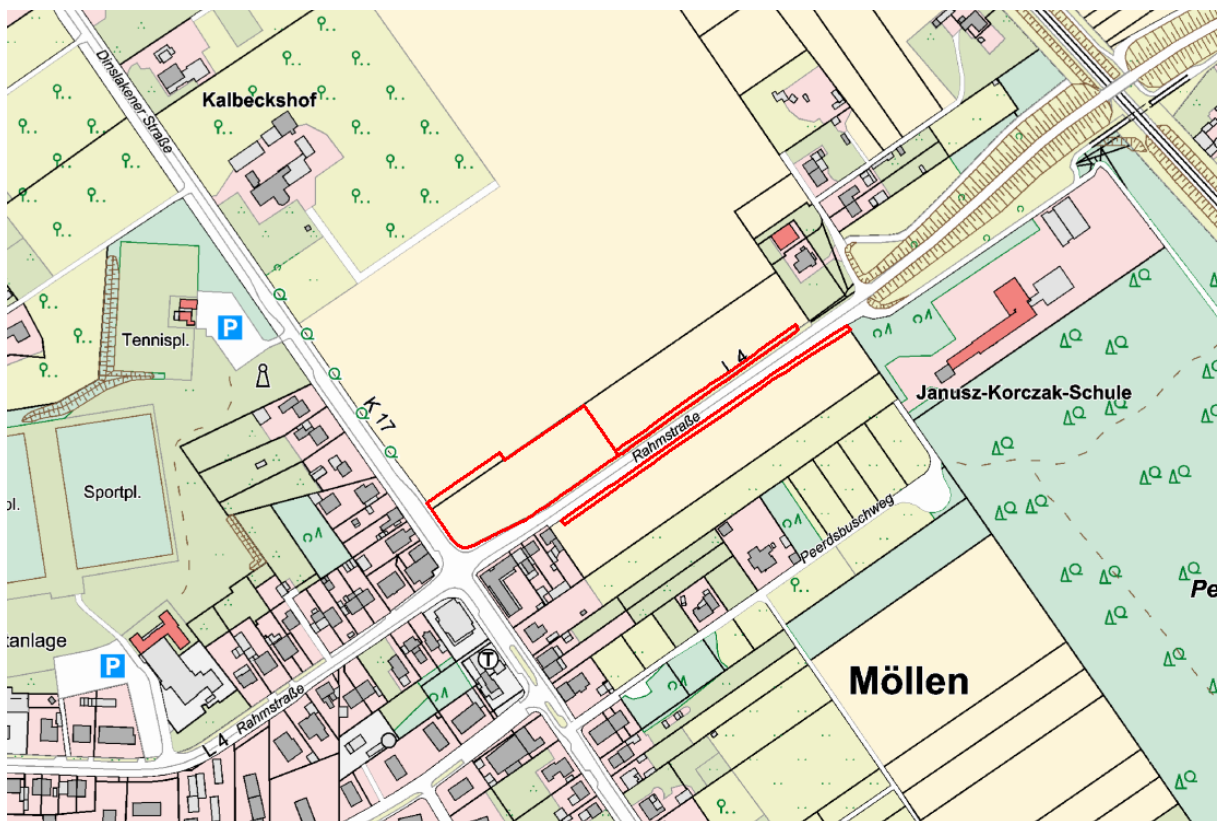


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW (2022))

Das Planungsrecht für die Wohnbebauung soll durch den Bebauungsplan Nr.142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“ geschaffen werden, der drei Teilflächen umfasst. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung

durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst. Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt.

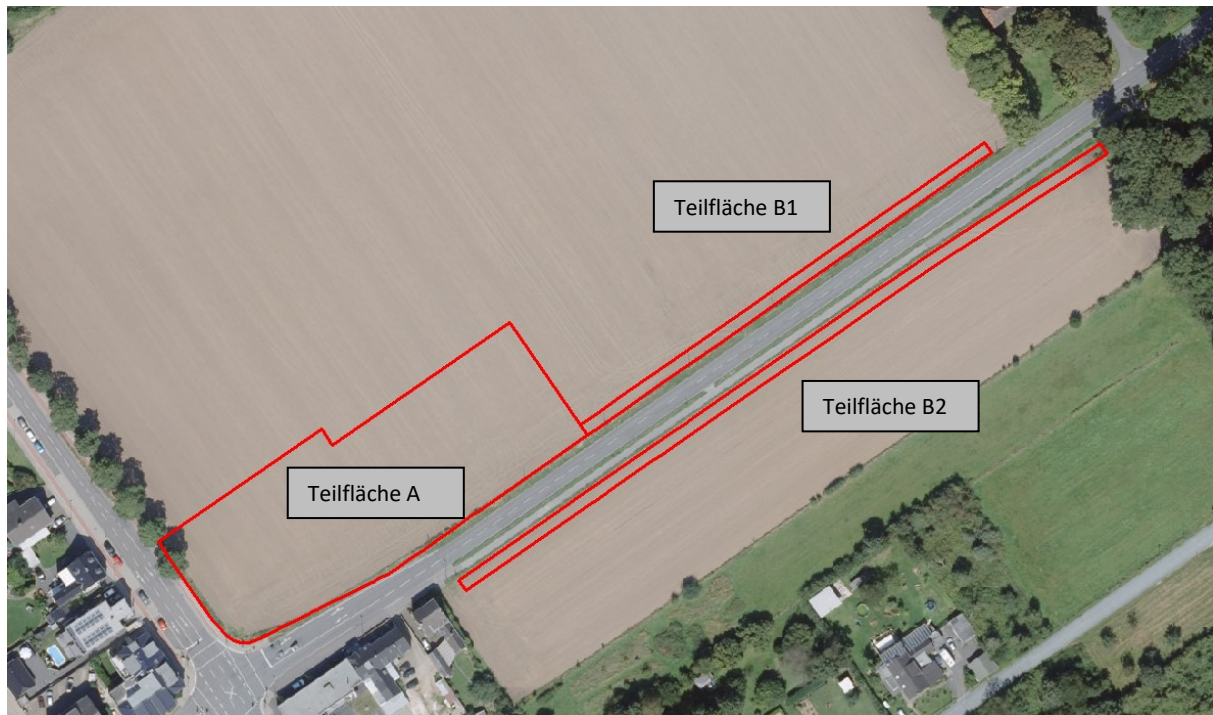


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche mit Abgrenzung der Teilbereiche des Bebauungsplanes, Bildflugdatum: 12.08.2024 (Land NRW 2025)

Der städtebauliche Vorentwurf (Abbildung 3) sieht für das Plangebiet einen einstöckigen Lebensmittelmarkt mit integriertem Café und anliegendem Parkplatz vor. Die geplante Zufahrt im südlichen Bereich, bindet das Plangebiet an die Rahmstraße an. Der geplante Parkplatz liegt abgewandt von den betreffenden Siedlungsflächen. Es werden weit überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

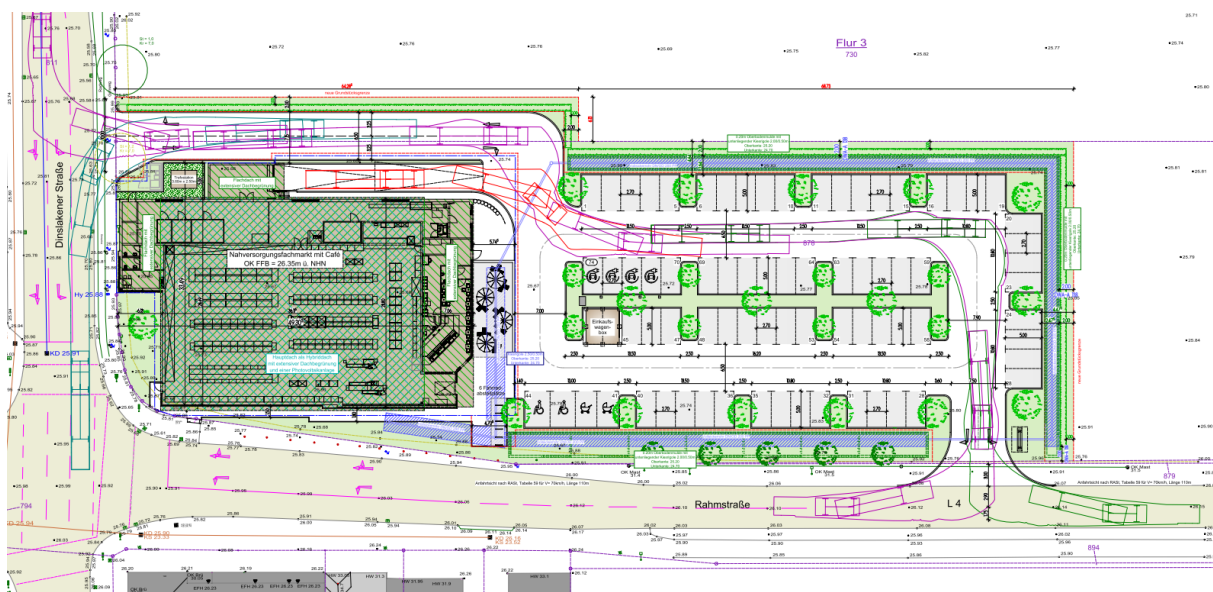


Abbildung 3: Städtebaulicher Vorentwurf mit Stand vom 06.05.2025

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 77 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 69 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), fünf Fledermausarten und drei Amphibienarten. Für 23 Vogelarten sind keine Brutvorkommen, sondern lediglich Rast/Wintervorkommen nachgewiesen.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4406 (1. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd Internetabfrage vom 21.06.2022			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **11.02.2021** untersucht. Sie ist fast vollständig ackerbaulich genutzt und nur in Abgrenzung zu den Straßen im Süden und Westen befindet sich ein Straßenrandstreifen. Im Norden und Osten der Fläche grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Flächen mit einem höheren Strukturreichtum finden sich in Distanzen von 140 bis über 400 m nördlich und nordöstlich (Obstwiesen an Hoflagen).

Parallel der Dinslakener Straße findet sich eine Baumreihe. Die nachfolgende Fotodokumentation verdeutlicht die örtlichen Verhältnisse.



Foto 1: Blick von südwestlicher Plangebietsecke
in Richtung Nordosten mit ...



Foto 2: ... gegenüber liegendem Acker und
anliegendem Fußweg



Foto 3: Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung über die Rahmstraße ...



Foto 4: ... das restliche Plangebiet



Foto 5: Blick von der Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße auf den westlichen Teil des Plangebiets und...



Foto 6: ... vom Südrand des Gebietes in Richtung Dinslakener Straße mit Straßenrandstreifen und Oberleitungspfeosten



Foto 7: Die Bahnschiene befindet sich etwa 450 m vom Plangebiet entfernt in Richtung Nordosten



Foto 8: Blick aus Südwesten in Richtung Osten auf die Rahmstraße



Foto 9 & 10 : Acker auf der südlichen Seite der Rahmstraße, dem Plangebiet gegenüber



Foto 11: Großnest ca. 100 m südlich des Plangebiets



Foto 12: Blick über den Acker südlich des Plangebiets in Richtung Dinslakener Straße und dem Baum mit Großnest (mittig)



Fotos 13 & 14: Blick vom südlichen Rand des Plangebiets in Richtung Dinslakener Straße



Foto 15: Der Straßenrandstreifen und die Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße



Foto 16: Beginn des Fußweges an der Dinslakener Straße



Foto 17: Straßenrandstreifen Dinslakener Straße und anliegender Fuß-/Radweg



Foto 18: Blick auf das Plangebiet von der Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße in Richtung Rahmstraße...



Foto 19: ... und von der Dinslakener Straße in Richtung Kreuzung



Foto 20: Gehölzbestand im westlichen Teil und nördlich des Plangebiets



Foto 21: Blick vom Nordwest-Ende des Plangebiets
in Richtung Süden mit Gehölzbestand,
Straßenrandstreifen und Fuß-/Radweg

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
- Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Die **Kreuzkröte** nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Der **Kleine Wasserfrosch** kommt in Feuchtlebensräumen (Bruchwälder, Moore, feuchte Heiden etc.) vor und bevorzugt als Laichgewässer kleine, nährstoffarme aber vegetationsreiche Gewässer, die stark sonnenexponiert und fischfrei sein müssen. Seltener werden auch größere Still- und Fließgewässer besiedelt. Als Landlebensräume werden auch gewässerferne Strukturen (feuchte Wälder und Grünländer) genutzt.

Der **Kammolch** kommt traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Auegewässern vor, besiedelt aber auch Sekundärlebensräume wie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, Flussauen sowie Steinbrüche. Die Laichgewässer sind gering beschattet und weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf.

Für diese im FIS verzeichneten Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitate. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Arten nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

B Vögel

Vom Vorhaben sind keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine **Höhlenbäume** in unmittelbarer Umgebung festgestellt.

Es wurden keine **Horstbäume** angetroffen. Das einzige festgestellte Großnest findet sich ca. 100 m von der Vorhabenfläche entfernt. Für Tag- und (betreffende) Nachtgreife ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die verzeichneten **Waldarten** offenkundig nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Gleiches gilt generell für alle Arten, die auf **fließende oder stehende Gewässer** angewiesen sind. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch Kleinstgewässer (in Fahrspuren oder sonstigen kleinen Geländevertiefungen) fehlen. Die nächsten Gewässer weisen eine Distanz von mehr als einem halben Kilometer auf.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld ist auch nicht für **Arten der Halboffenlandschaft** geeignet, da die offene Feldflur nahezu keine Strukturen aufweist. An den in einer Distanz von deutlich über 150 - 400 m erkennbaren halboffenen Strukturen (Obstwiesen an Hoflagen) hat das Plangebiet allenfalls einen untergeordneten randlichen Anteil.

Aufgrund des hohen Störungsgrades (Straßen, Siedlungsnutzungen etc.) und der gering strukturierten Habitatstruktur ist die Vorhabenfläche für **Offenlandarten** nicht geeignet, wie beispielhaft anhand der drei nachfolgenden Arten mit vergleichsweise geringen Anforderungen an die Lebensraumausstattung deutlich wird.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Fluchtdistanz des Kiebitzes liegt bei 30 - 100 m je nach örtlichen Verhältnissen. Intensiv genutzt Siedlungsräume werden gemieden. In Einzelfällen sind Vorkommen auch bei weniger als 30 m Distanz zu Störquellen nachgewiesen, soweit diese Flächen nicht betreten werden können und eine deutliche Sichtabschirmung besteht.

Die **Feldlerche** besiedelt strukturiertes Ackerland und extensiv genutztes Grünland und brütet in kurzer, lückiger Vegetation auf der Fläche. Es handelt sich um eine in NRW in einem *unzureichenden Erhaltungszustand* befindliche Art mit Tendenz zur weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Vor allem bei der Wahl des Nistplatzes hält die Feldlerche einen großen Abstand zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen und kleine Feldgehölze (120 m Abstand) und flächigen Gehölzbeständen (> 3 ha) (Abstand 160 m) ein (vgl. LANUV, 2012). Die Fluchtdistanz liegt in geschützten Räumen bei 20 m, die vor allem in der Brutzeit zwischen April und August von großer Bedeutung ist. Außerhalb der Brutzeit ist die Art weniger ortsbunden und störempfindlich. In unmittelbarer Siedlungsnähe ist die Feldlerche nicht anzutreffen.

Das **Rebhuhn** besiedelt offene und meist kleinteilig strukturierte Landschaftsräume mit einem Wechsel aus Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen. Die wesentlichen Habitatbestandteile sind dabei die Saumstrukturen (Acker- und

Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege), in denen das Rebhuhn seine Nahrung finden. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Tiere sind tag- und dämmerungsaktiv und ernähren sich überwiegend pflanzlich (Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen), in der Brutzeit teilweise auch tierisch (v. a. Insekten). Die Fluchtdistanz von 100 m lässt ein Vorkommen in gestörten siedlungsnahen Räumen nicht zu.

Das Vorkommen von planungsrelevanten oder auf der Regionalen Roten Liste stehenden **Bodenbrütern der Säume** (z. B. Baumpieper) oder generell Arten, die in **Gehölzen von Säumen zum Offenland** brüten (z. B. Bluthänfling) ist auszuschließen, weil das Plangebiet von Straßen und Fuß- und Radwegen umgeben ist, die stark frequentiert werden und aktuell keine Gehölzsäume vorhanden sind.

Eine erhebliche Betroffenheit ist in Hinblick auf die (sonstigen) gelisteten Arten auszuschließen, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterschritten werden. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Rastvögel und Wintergäste, deren Ruhestätten in den Rheinauen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Vom Vorhaben sind keine Bäume unmittelbar betroffen, auch wurden keine Höhlenbäume in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Es werden auch keine Gebäude dem Vorhaben weichen müssen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

D Sonstige Arten

Es werden weder Gebäude noch Gehölze entfallen. Entsprechend ist auch in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen**.

Auch hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen.

Hinweise:

Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei dem Gebäude **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel** (z. B. Haussperling) vorzusehen¹. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.

Gleiches gilt für die Gestaltung der Grünflächen, bei denen für nicht gehölzbestandene Teilbereiche möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Regio-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten gewählt werden sollten.

Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung der künftigen Betriebsflächen (v. a. des Parkplatzes auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten. Dabei ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern². Für (weitergehende) Fragen zur Umsetzung im konkreten Bauvorhaben können Ansprechpartner wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und fachkundige Büros kontaktiert werden.

Essen, 28. Mai 2025



Anna Heinrichs

Hinweis: gegenüber der Fassung vom 28.11.2022 wurden lediglich die Abbildung zum Geltungsbereich, der diesbezügliche Text und die Abbildung zum Vorhaben redaktionell überarbeitet. Änderungen am Ergebnis der Artenschutzvorprüfung sind damit nicht verbunden.

¹ Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

²Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden.